

Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

20. März 2024

Überblick über die Referenten (1/2)



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Marie Kramer
Director – Indirect Tax
Köln

E: mkramer@deloitte.de

Überblick über die Referenten (2/2)



Georg Trischberger
Partner – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director – Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Steuern und Recht im Überblick (I. Quartal 2024)

I. Internationale Entwicklungen

- OECD: Update zu Pillar One und Pillar Two

II. Gesetzgebung

- Update zum Wachstumschancengesetz

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

- Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen
- Konzerninterne Leistungen und Verrechnungspreise

IV. Rechtsprechung

- BFH: Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft
- BFH: Finanzielle Eingliederung bei qualifiziertem Stimmenmehrheitserfordernis
- BFH: Erreichen der Beteiligungsschwelle bei unterjährigen Erwerbsvorgängen von mehreren Veräußerern
- BFH: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Swap-Zinsen
- BVerfG: Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft
- BFH: Gewinn aus der Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn

V. Finanzverwaltung

- Finaler Außensteuererlass
- Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (Betriebsstätten)

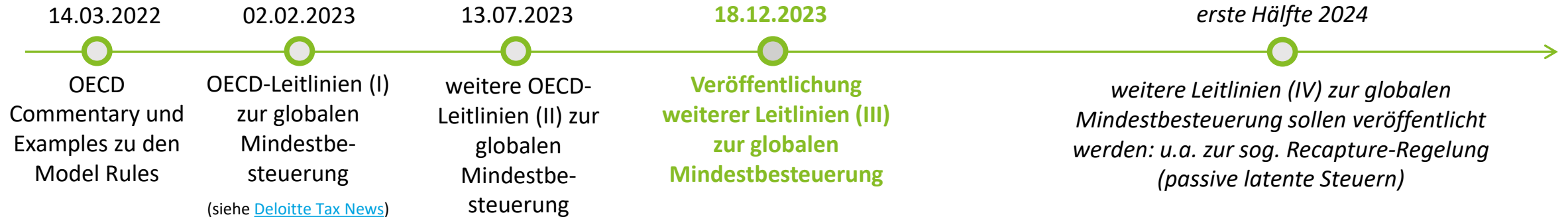
I. Internationale Entwicklungen

OECD: Update zu Pillar Two

Hintergrund



Veröffentlichungen der OECD zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two)



OECD-Verwaltungsleitlinien zur globalen Mindestbesteuerung vom 18.12.2023

Leitlinien ergänzen den OECD-Kommentar zu den Regeln der globalen Mindestbesteuerung.

Schwerpunkte

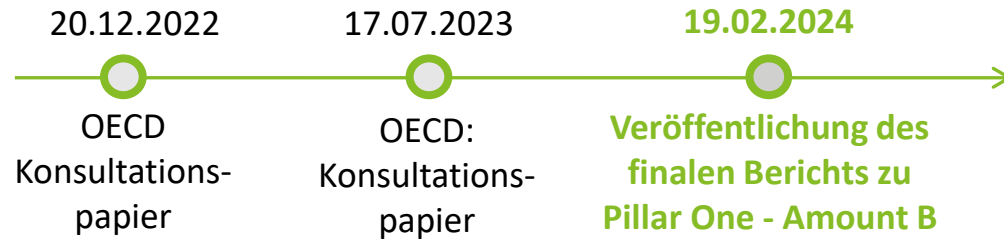
- Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem CbCR Safe Harbour
- Persönlicher Anwendungsbereich der GloBE-Regeln (insbesondere die Ermittlung der Umsatzgrenze)
- Mechanismus für die Zuweisung von Steuern, die in einem Blended CFC-System anfallen
- Anwendung des Safe Harbour für unwesentliche Geschäftseinheiten
- Erleichterungen bei der Einreichung der GloBE-Informationserklärung

OECD: Update zu Pillar One

Hintergrund



Veröffentlichungen der OECD zu Pillar One



Säule Eins („Pillar One“): Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zugunsten von sog. Marktstaaten

➤ **Amount B: enthält Vereinfachungsregeln für die Ermittlung konzerninterner Preise für Marketing- und Vertriebsaktivitäten**

Finaler OECD-Bericht zu Pillar One - Amount B vom 19.02.2024

Verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten

- Staaten können **frei** entscheiden, ob sie den „Amount B“ umsetzen werden oder nicht.
 - Sofern sie sich für eine solche Umsetzung entscheiden, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Umsetzung als **verpflichtende** Regelung für die Steuerpflichtigen *oder*
 - **optionale** Anwendung für die Steuerpflichtigen (für 3 Jahre bindend)

Amount B

- Anwendungsbereich: **Marketing- und Vertriebstransaktionen als Eigenhändler, Kommissionär, oder Handelsvertreter im B2B-Bereich**
- Verrechnungspreismethode: **transaktionsbezogene Nettomargenmethode** als Basis

Verrechnungspreisleitlinien

- Der finale Bericht soll als Anhang zu Kapitel IV **Teil der OECD-Verrechnungspreisleitlinien** werden.

Anwendungsbereich

- erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre, die **am oder nach dem 01.01.2025** beginnen.



II. Gesetzgebung

Update zum Wachstumschancengesetz (1/2)

Hintergrund

Ziele

- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Wachstumschancen der deutschen Wirtschaft
- Ermöglichung von Investitionen und Innovationen in neue Technologien
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland

§§

14.07.2023

Referenten-
entwurf

30.08.2023

Regierungs-
entwurf

20.10.2023

Stellungnahme
Bundesrat

17.11.2023

Verabschiedung
im Bundestag

24.11.2023

Vermittlungs-
ausschuss

23.02.2024

**Verabschiedung
Bundestag**

22.03.2024

Zustimmung
Bundesrat?

offen

Tag der
Verkündung

Wesentliche Änderungen gegenüber der am 17.11.2023 beschlossenen Gesetzesfassung

In der Fassung des
Gesetzesbeschlusses
vom 23.02.2024 nicht
mehr enthalten...



- Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen
- Klimaschutz-Investitionsprämie
- Verbesserter Verlustvortrag bei der Gewerbesteuer
- Erhöhung/ Ausweitung des Verlustrücktrags
- Erhöhung der GWG-Grenze und der Wertgrenze beim Sammelposten
- Erhöhung der Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und der Freibeträge für Betriebsveranstaltungen
- Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung
- Einführung einer Freigrenze für die Steuerfreiheit von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Update zum Wachstumschancengesetz (2/2)

Wesentliche Änderungen gegenüber der am 17.11.2023 beschlossenen Gesetzesfassung (*kursiv dargestellt*)

In der Fassung des
Gesetzesbeschlusses
vom 23.02.2024 noch
enthalten...



- Verbesserter **Verlustvortrag** für vier Jahre (2024-2027) in Höhe von *70 Prozent* (anstatt 75 Prozent) für Zwecke der Körperschaftsteuer
- Regelungen zur **grenzüberschreitenden Konzernfinanzierung** in § 1 Abs. 3d und 3e AStG ab VZ bzw. EZ 2024
- Erhöhung der **Forschungszulage** auf max. *10 Mio EUR* (statt 12 Mio EUR) für *nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes* entstandene förderfähige Aufwendungen
- Anpassungen des **Optionsmodells in § 1a KStG**: u.a. Erleichterungen bei der Antragstellung bei neugegründeten Gesellschaften
- Anpassungen bei der **Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EStG)
- **Nachspaltungsveräußerungssperre**: im Fall einer Spaltung soll der Buch- oder Zwischenwertansatz keine Anwendung finden, wenn durch die Spaltung eine Veräußerung an außenstehende Personen vorbereitet wird
- Erhöhung der **Sonderabschreibung nach § 7g** Abs. 5 EStG auf *40 Prozent* (statt auf 50 Prozent)
- Befristete Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem *31.03.2024* und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden; *maximal das Zweifache der linearen AfA bzw. maximal 20 Prozent.*
- Befristete Einführung einer **degressiven Gebäude-AfA** in Höhe von *5 Prozent* (statt 6 Prozent) für zwischen dem 30.09.2023 und dem 01.10.2029 angeschafften oder hergestellten Wohngebäuden.
- Änderungen bei der **Sonderabschreibung** (§ 7b EStG) **für Mietwohnungsneubau**
- Erhöhung des maßgeblichen Bruttolistenpreises für reine Elektrofahrzeuge bei der **Dienstwagenbesteuerung**
- Erhöhung der Grenze für den Betriebsausgabenabzug von **Geschenken an Geschäftsfreunde** auf 50 EUR
- Anhebung der Steuerfreigrenze für **private Veräußerungsgeschäfte** auf 1.000 EUR

Ausblick

Viertes Bürokratieentlastungs- gesetz

Schwerpunkte des Regierungsentwurfs vom 13.03.2024:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht (1. Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals)
- Anhebung der Schwelle für monatliche USt-Voranmeldung auf 9.000 Euro sowie des maximalen Einkaufspreises bei der Bildung der Gesamtdifferenz im Rahmen der Differenzbesteuerung auf 750 Euro (1. Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals)
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten,
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und –beschleunigung sowie
- weitere Erleichterungen

Jahressteuergesetz 2024

- über 100 Detailänderungen...
- Gesetzesentwürfe noch vor der Sommerpause zu erwarten...

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen

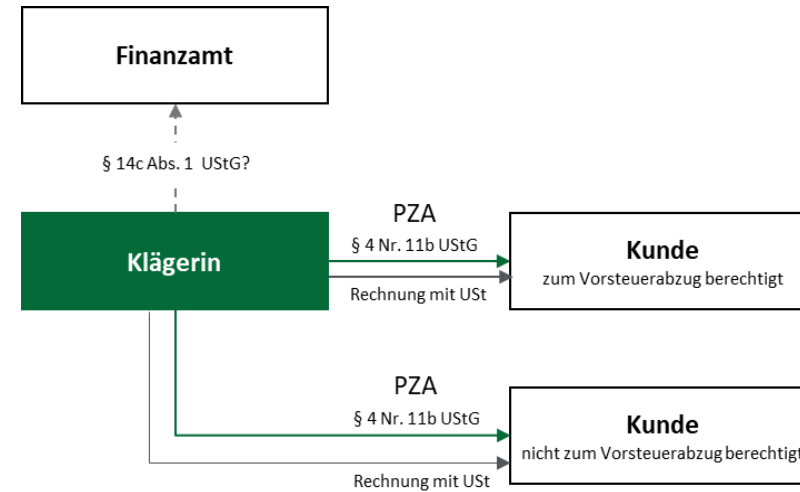
B2C-Rechnungen

Sachverhalt

Die Klägerin führt förmliche Zustellungen (PZA-Leistungen) durch. Ihre Kunden sind überwiegend nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Lediglich einen Teil der PZA-Leistungen erbringt die Klägerin an vorsteuerabzugsberechtigte Kunden.

Die Klägerin rechnete mit USt ab. Später erkannte das FA einen Teil der PZA-Leistungen als steuerfrei an und setzte die USt nach § 14c Abs. 1 UStG fest.

Die Klägerin beruft sich unmittelbar auf das Unionsrecht (vgl. EuGH, Urt. v. v. 08.12.2022, C-378/21, P GmbH) und macht einen Erstattungsanspruch geltend. Es fehle an einer Steuergefährdung. Zudem habe sie gutgläubig gehandelt.



FG Köln, Urteil vom 25.07.2023, 8 K 2452/21, Revision anhängig: BFH: V R 16/23



Leitsätze

- Eine Steuerschuld nach § 14c UStG entsteht nicht, wenn durch den unberechtigten oder unrichtigen Steuerausweis keine Steuergefährdung eintreten kann.
- Der Rechnungsaussteller muss in diesen Fällen weder die Rechnung berichtigen noch den zu viel vereinnahmten Steuerbetrag an den Rechnungsempfänger zurückzahlen.
- Eine Gefährdung des Steueraufkommens ist ausgeschlossen, wenn die Rechnungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

BMF-Schreiben vom 27.02.2024: Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen an Endverbraucher; Folgen aus den Urteilen des BFH vom 13. Dezember 2018 – V R 4/18 und des EuGH vom 8. Dezember 2022, C-378/21, P GmbH

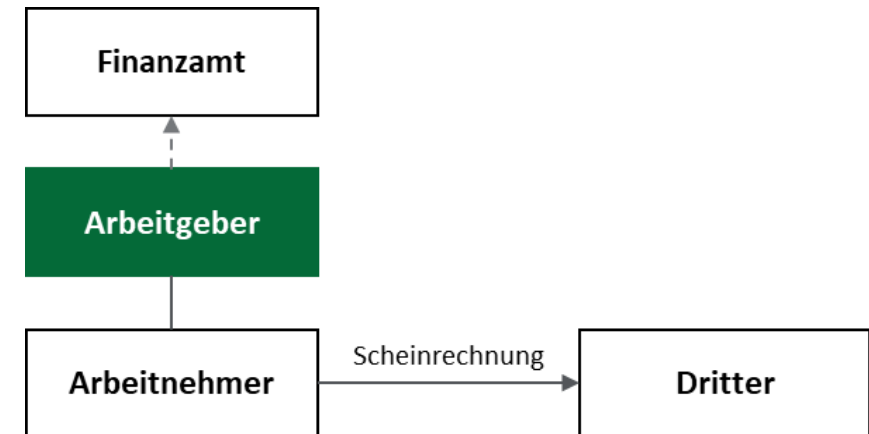
Unbefugter Steuerausweis durch Arbeitnehmer

Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin stellte Scheinrechnungen unter Verwendung der Identität ihres Arbeitgebers aus.

Die Scheinrechnungen verkaufte sie ohne Wissen des Geschäftsführers ihres Arbeitgebers.

Das polnische Finanzamt setzte aufgrund der Rechnungen die MwSt zulasten des Arbeitgebers fest.



EuGH, Urteil vom 30.01.2024, C-442/22, P sp. z.o.o.



Vorlagefrage (vereinfacht): Weist ein Arbeitnehmer, der eigenmächtig eine Scheinrechnung unter Verwendung der Identität seines Arbeitgebers ausstellt, die MwSt gemäß Art. 203 MwStSystRL aus?

Tenor (gekürzt): Stellt ein Arbeitnehmer eine Scheinrechnung unter Verwendung der Identität seines Arbeitgebers aus, weist der Arbeitnehmer die MwSt falsch aus, es sei denn dem Arbeitgeber ist ein Überwachungsverschulden vorzuwerfen

Feste Niederlassung

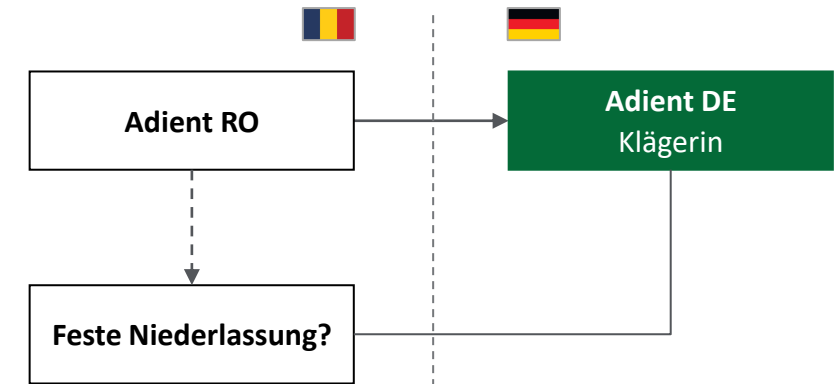
Sachverhalt

Die im Inland ansässige Klägerin (Adient DE) gehört zum Adient-Konzern, einem weltweit tätigen Autositzhersteller.

Die Klägerin beauftragte eine rumänische Konzerngesellschaft (Adient RO) mit einer komplexen Leistung (Verarbeitung, Montage, administrative Tätigkeiten).

Entgegen der Ansicht der Klägerin meint die rumänische Finanzverwaltung, der Leistungsort liege in Rumänien.

Die Voraussetzungen einer festen Niederlassung in Rumänien seien erfüllt.



EuGH, Schlussanträge vom 01.02.2024, C-533/22, Adient



Vorlagefragen (vereinfacht):

- Liegt ein steuerbarer Umsatz vor, wenn die sachlichen und personellen Mittel einer Konzerngesellschaft dazu genutzt werden, die Leistung zu erbringen und zu empfangen?
- Wie ist innerhalb eines Konzerns eine feste Niederlassung zu bestimmen, die als Empfänger einer Leistung anzusehen ist?
- Unter welchen Voraussetzungen ist ein Steuerpflichtiger, der im Inland über eine feste Niederlassung verfügt, als nicht im Inland ansässig anzusehen?

Feste Niederlassung

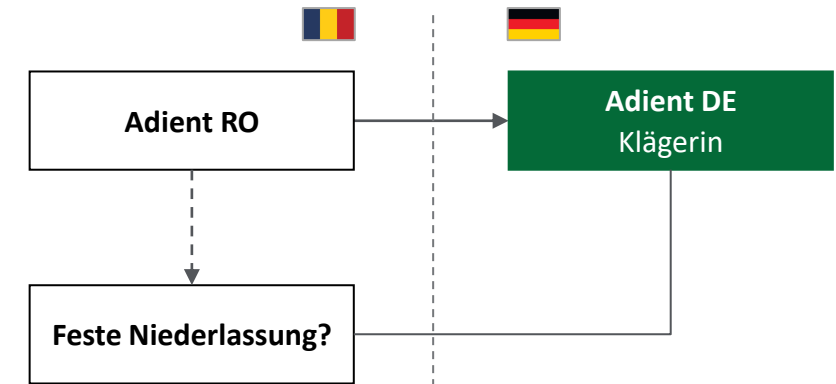
Sachverhalt

Die im Inland ansässige Klägerin (Adient DE) gehört zum Adient-Konzern, einem weltweit tätigen Autositzhersteller.

Die Klägerin beauftragte eine rumänische Konzerngesellschaft (Adient RO) mit einer komplexen Leistung (Verarbeitung, Montage, administrative Tätigkeiten).

Entgegen der Ansicht der Klägerin meint die rumänische Finanzverwaltung, der Leistungsort liege in Rumänien.

Die Voraussetzungen einer festen Niederlassung in Rumänien seien erfüllt.



EuGH, Schlussanträge vom 01.02.2024, C-533/22, Adient



Schlussanträge (GAin Kokott)

Da dieselbe Ausstattung nicht gleichzeitig für die Erbringung und den Empfang derselben Leistungen verwendet werden kann, liegt selbst bei Annahme einer festen Niederlassung kein steuerbarer Umsatz vor.

Eine feste Niederlassung liegt erst vor, wenn sie das in einem anderen Mitgliedstaat belegene Stammhaus ersetzt.

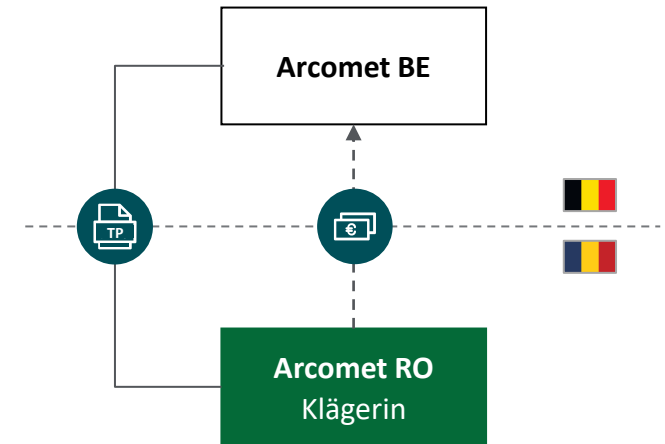
Zahlung aufgrund einer Verrechnungsvereinbarung: Entgelt?

Sachverhalt

Die rumänische Klägerin (Arcomet RO) gehört zum Arcomet Konzern.
Ihr Unternehmensgegenstand ist auf die Kranvermietung ausgerichtet.

Die Klägerin schloss mit der belgischen Muttergesellschaft (Arcomet BE) einen Vertrag, in den die Ergebnisse einer Verrechnungspreisstudie aufgenommen wurden.
Der Vertrag war ab dem Jahr 2011 die Grundlage ihrer Geschäftsbeziehungen.

In den Jahren 2011 bis 2013 verzeichnete Arcomet RO einen Gewinnüberschuss,
für den sie von Arcomet BE Rechnungen ohne MwSt erhielt.
Die rumänische Steuerverwaltung versagte der Klägerin den Vorsteuerabzug.



Rumänische EuGH-Vorlage vom 28.11.2023, C-726/23, Arcomet Towercranes



Vorlagefragen (vereinfacht)

1. Ist der von einer Gesellschaft gegenüber einer verbundenen Gesellschaft abgerechnete Betrag, der zur Anpassung des Gewinns nach den OECD-Verrechnungspreisleitlinien erforderlich ist, Entgelt für eine Leistung?

2. Bei Bejahung der ersten Frage:

Welche weiteren Dokumente (z. B. Tätigkeitsberichte) dürfen die Steuerbehörden neben der Rechnung zum Nachweis der Verwendung der Eingangsleistungen für steuerbare Ausgangsleistungen verlangen?

Konzerninterne Leistungen

Sachverhalt

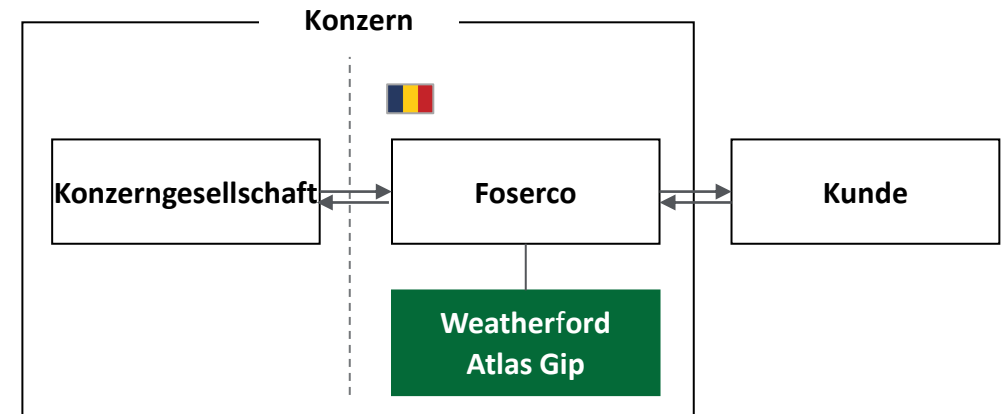
Die Klägerin ist eine rumänische Gesellschaft, die zum Weatherford-Konzern gehört.

Sie erbringt Dienstleistungen im Erdölsektor. Die Klägerin erwarb die konzernangehörige Gesellschaft Foserco.

Zuvor erbrachte die Foserco Erdölbohrungen für zwei Kunden.

Hierzu bezog sie Verwaltungsdienstleistungen, die von konzernangehörigen Gesellschaften mit Sitz außerhalb Rumäniens erbracht wurden.

Die rumänische Steuerbehörde versagte den Vorsteuerabzug.



Rumänische EuGH-Vorlage vom 16.08.2023, C-527/23, Weatherford Atlas Gip



Vorlagefragen (vereinfacht)

1. Darf einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug für Verwaltungsdienstleistungen versagt werden, wenn die verbuchten Kosten in die allgemeinen Kosten des Steuerpflichtigen eingeflossen sind und ein Schaden für den Fiskus ausgeschlossen ist?
2. Können konzerninterne Leistungen von jedem Konzernmitglied als für die Zwecke besteuert Umsätze verwendet bzw. für den eigenen Bedarf erworben angesehen werden?
3. Kann eine konzernangehörige Gesellschaft, die diese Leistungen nicht in Anspruch genommen hat, als Steuerpflichtige angesehen werden?

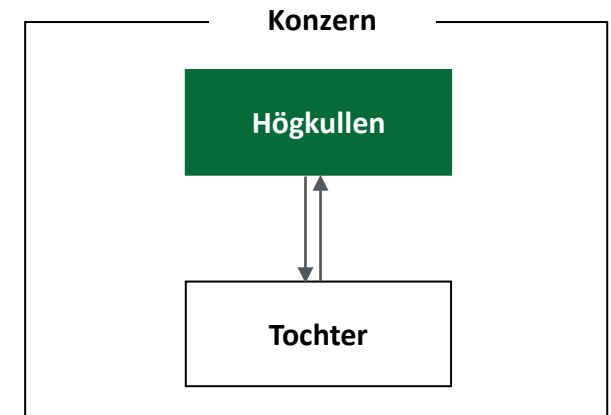
Konzerninterne Leistungen

Sachverhalt

Die Klägerin, Högkullen, ist die Muttergesellschaft eines Konzerns.
Sie führte konzerninterne Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften aus.
Dabei bestimmte sie die Höhe des Entgelts nach der Kostenaufschlagsmethode, d. h. nach den Kosten für den Erwerb und die Leistungserbringung zuzüglich eines Gewinnaufschlags.

Die Gesellschaft zog die Vorsteuer ab, die sich auf die Erwerbe bezog, die mit MwSt belastet waren, d. h., auch auf Kapitalbeschaffungs- und Aktionärskosten.

Nach Ansicht des Finanzamts wurden die Leistungen an die Tochtergesellschaften zu einem Preis unter dem Normalwert erbracht. Das Finanzamt erhöhte daher die Bemessungsgrundlage.



Schwedische EuGH-Vorlage vom 27.12.2023, C-808/23, Högkullen



Vorlagefragen (vereinfacht)

Darf die Bemessungsgrundlage neu bewertet werden, wenn eine Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaften Leistungen erbringt, deren Normalwert nicht durch einen Vergleich bestimmbar ist?

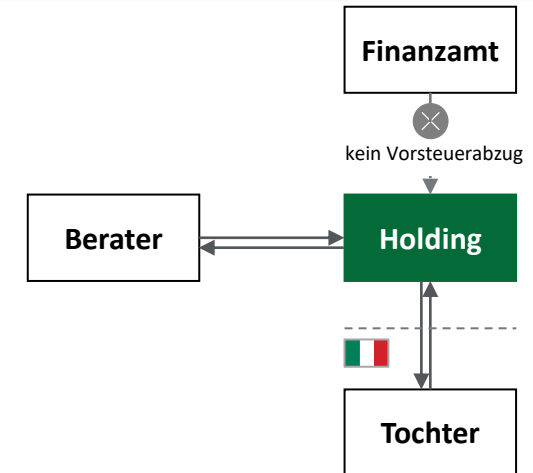
Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft

Sachverhalt

Die Klägerin hält Anteile an italienischen Tochtergesellschaften.
Sie trat in einen vor ihrer Gründung geschlossenen Beratervertrag ein.
Der Berater stellte der Klägerin die von ihm erbrachten Leistungen in Rechnung.
In den Rechnungen war die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.
Die Klägerin stellte die Beträge ihren Tochtergesellschaften in Rechnung.

Sie macht den Vorsteuerabzug geltend.

Das Finanzamt verneinte die Unternehmereigenschaft der Klägerin und versagte den Vorsteuerabzug



BFH, Beschluss vom 10.01.2024, XI B 13/22



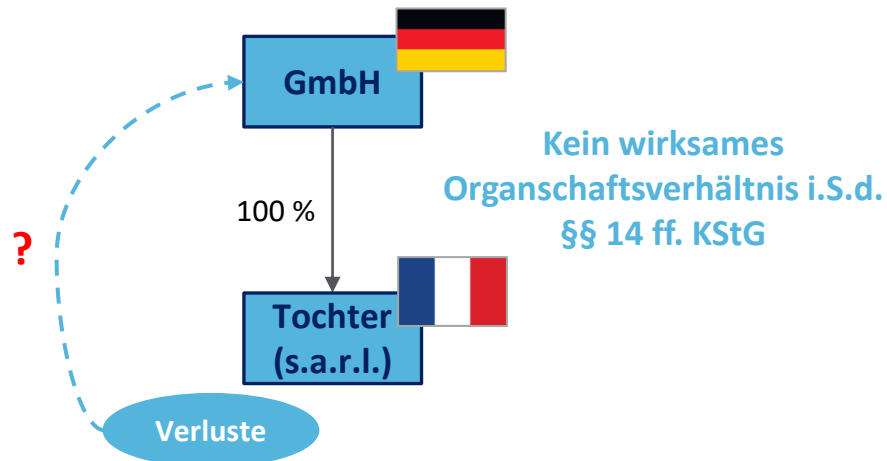
Leitsatz:

Der Umstand, dass eine Holdinggesellschaft die Kosten für eigene Leistungsbezüge in das von den Tochtergesellschaften an sie zu zahlende Entgelt kalkulatorisch einbezieht, steht der Annahme, dass Leistungen gegen Entgelt erbracht werden, nicht entgegen.

IV. Rechtsprechung

Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft

Sachverhalt



Kann die Verrechnung von Verlusten einer ausländischen Tochtergesellschaft im Rahmen der Gewinnermittlung der inländischen Muttergesellschaft erfolgen?

BFH, Urteil vom 09.08.2023, I R 26/19

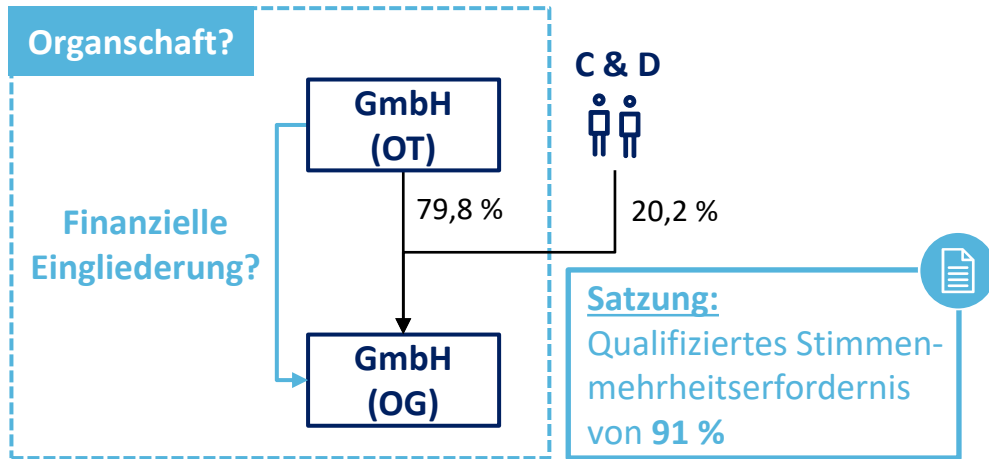


Ergebnis:

- Nein, eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft setzt voraus, dass die „Organschaft“ zuvor **so faktisch „gelebt“ worden** ist, dass die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Verluste von der Muttergesellschaft nach den Vorgaben der anzuwendenden nationalen Regelungen **tatsächlich getragen worden** sind.
- Eine Berufung auf **unionsrechtliche Grundfreiheiten**, um einzelne vorteilhafte Elemente der Organschaftsbesteuerung in Anspruch nehmen zu können, ist aufgrund einer **fehlenden Ungleichbehandlung** ausgeschlossen.

Finanzielle Eingliederung bei qualifiziertem Stimmenmehrheitserfordernis

Sachverhalt



Sind die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft erfüllt?

BFH, Urteil vom 09.08.2023, I R 50/20



Ergebnis:

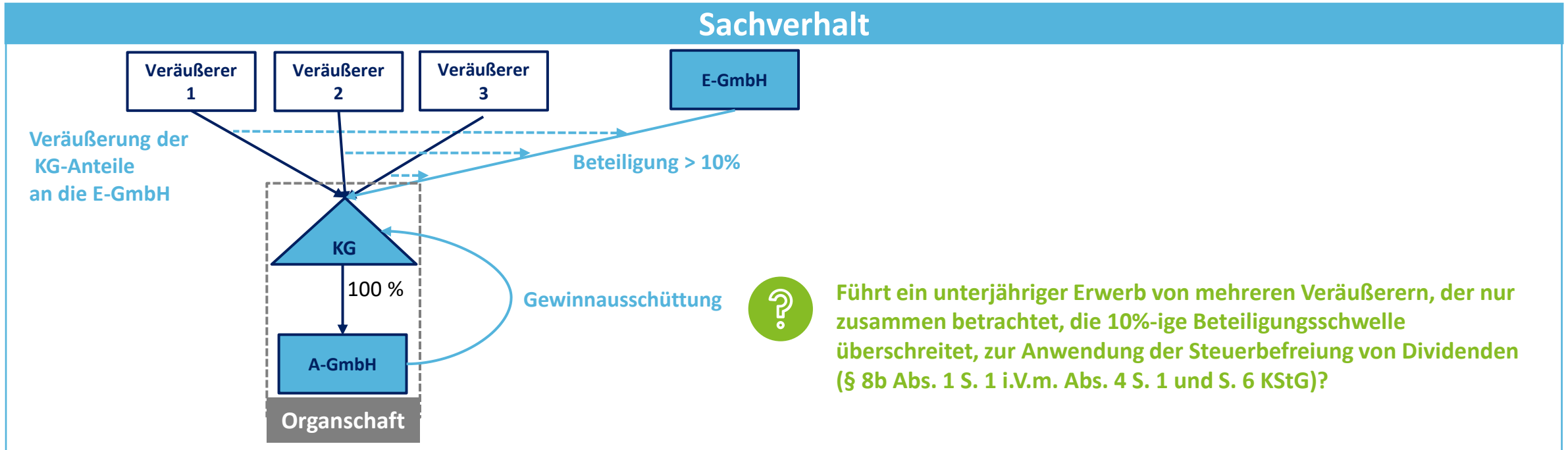
- Nein, wenn die Satzung einer Organgesellschaft für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung generell eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, muss der Organträger über eine **entsprechend qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte** verfügen, um die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung zu erfüllen.



Praxishinweis: Betriebsprüfungen bei OG mit außenstehenden Gesellschaftern könnten zukünftig vermehrt Einsicht in die satzungsrechtlichen Regelungen zur Beschlussfassung nehmen wollen.



Erreichen der Beteiligungsschwelle bei unterjährigen Erwerbsvorgängen von mehreren Veräußerern



BFH, Urteil vom 06.09.2023, I R 16/21

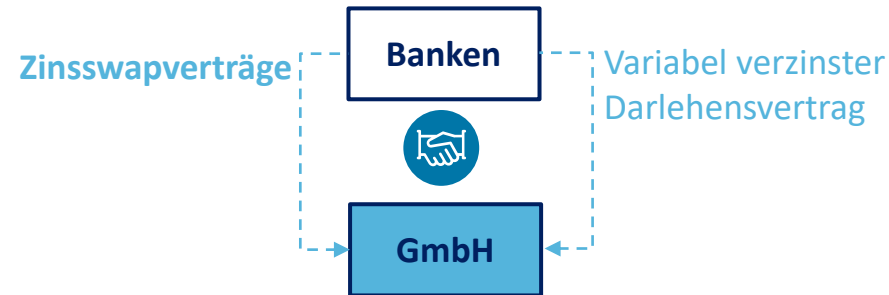


Ergebnis:

- Ja, die Beteiligungsschwelle von 10% des Grund- oder Stammkapitals kann auch durch **unterjährige** Erwerbsvorgänge von **mehreren Veräußerern**, die zusammen, nicht jedoch jeweils für sich die 10%-Grenze überschreiten, erreicht werden.
- Entscheidend ist, dass ein aus Sicht des Erwerbers **wirtschaftlich einheitlicher Erwerbsvorgang** vorliegt.

Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Swap-Zinsen

Sachverhalt



Unterliegen Zinsswap-Aufwendungen als Entgelte für Schulden der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung?

BFH, Urteil vom 16.11.2023, III R 27/21



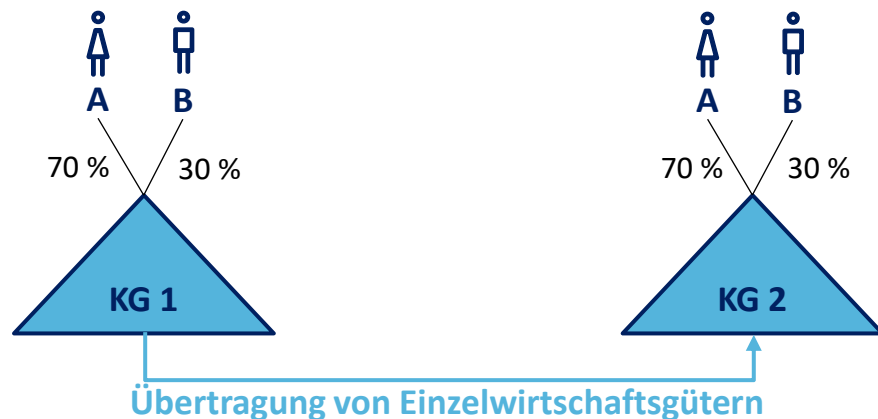
Ergebnis:

- **Grundsatz:** Zinsswap-Aufwendungen stellen **grundsätzlich** keine Entgelte für Schulden dar. Folglich auch keine Hinzurechnung für Zwecke der Gewerbesteuer.
- **Ausnahme:** Aufwendungen für einen Zinsswap unterliegen **nur** dann der **gewerbesteuerlichen Hinzurechnung** nach § 8 Nr. 1 Buchst. a S. 1 GewStG, wenn der Darlehensvertrag und das Swap-Geschäft eine **wirtschaftliche Einheit** bilden.
 - Dies setzt voraus, dass das Darlehen und der Zinsswap hinsichtlich der vertragschließenden Personen, der Zeitpunkte des Vertragsschlusses und der Beträge und Laufzeiten im Wesentlichen **kongruent** sind und die Fälligkeitstermine der Zins- und Swap-Verbindlichkeiten **aufeinander abgestimmt** sind.



Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften

Sachverhalt



1. Senat (I R 72/08): Fallkonstellation nicht vom detaillierten Katalog des § 6 Abs. 5 EStG erfasst.

4. Senat (IV B 105/09): Zwingende Buchwertverknüpfung des § 6 Abs. 5 S. 1, 2 EStG erstreckt sich auf Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften.



Verstößt § 6 Abs. 5 S. 3 EStG insoweit gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz**, als danach eine **Übertragung von Wirtschaftsgütern** zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist?

BVerfG, Beschluss vom 28.11.2023, 2 BvL 8/13

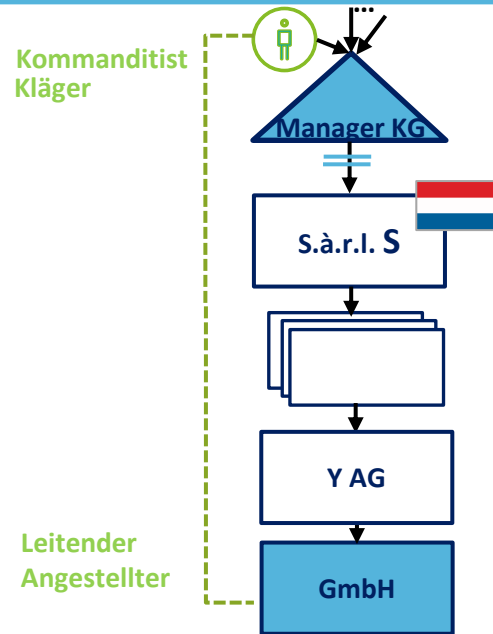


Ergebnis:

- Ja, § 6 Abs. 5 S. 3 EStG ist mit dem **allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar**, soweit danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.
- Eine **analoge Anwendung** von § 6 Abs. 5 S. 1 oder S. 3 EStG kommt **nicht in Betracht**.
- Der Gesetzgeber wird verpflichtet, **rückwirkend** für Übertragungsvorfälle nach dem 31.12.2000 eine **Neuregelung** zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten ist **§ 6 Abs. 5 S. 3 EStG** auch bei Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften **nach dem 31.12.2000 anzuwenden**.

Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung

Sachverhalt



Streitjahr: 2007

- ① Erwerb von Anteilen an Manager KG (Mitarbeiterbeteiligung)
- ② Börsengang der Y-AG
- ③ Ausscheiden der Manager KG aus S gegen Aktien an der Y-AG, die dem Kläger entsprechend seiner Kommanditbeteiligung zugeteilt wurden



Handelt es sich bei dem Erlös aus der Veräußerung der über Manager KG gehaltenen Anteile um Arbeitslohn?

BFH, Urteil vom 14.12.2023, VI R 1/21

Ergebnis:



- Nein, bei dem Erlös aus der Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligung handelt es sich **nicht** um Arbeitslohn:
 - Kein geldwerter Vorteil, da die Anteile zu einem **marktüblichen Preis** zurückerworben wurden.
 - Dies gilt, auch wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor **verbilligt** erworben hat.



Praxishinweise:

- Erfolgt der Rückerwerb zu einem marktunüblichen Überpreis, liegt in Höhe des Überpreises ein steuerbarer Arbeitslohn vor.
- Ab 2009 werden Kapitalerträge grundsätzlich pauschal mit 25% besteuert.

V. Finanzverwaltung

Finaler Außensteuererlasses

Hintergrund

Ziele

- Grundlegende und umfassende **Überarbeitung des AStG-Anwendungserlasses** aus dem Jahr 2004
- Stellungnahme insbesondere zu den Gesetzesänderungen im Rahmen des **ATAD-Umsetzungsgesetzes** und zu ergangener **Rechtsprechung**



anwendbar für die Anwendung des Außensteuergesetzes in der ab dem **01.07.2021** geltenden Fassung

Finaler Außensteuererlasses vom 22.12.2023: ausgewählte Inhalte

Wegzugsbesteuerung

- ATAD-Gesetzesänderungen: u.a. vollständiger Wegfall der bisherigen zinslosen und zeitlich unbefristeten Stundung des Steueranspruchs bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat, Verschärfung bei den persönlichen Voraussetzungen
- Erlass geht ausführlich auf persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Wegzugsbesteuerung und auch auf die sog. Rückkehrregelung (u.a. auf Rückkehrabsicht) ein.
- Vergleich zur Entwurfsversion: **Ergänzungen bei den Stundungsvoraussetzungen.**

Hinzurechnungs- besteuerung

- ATAD-Gesetzesänderungen: u.a. Abkehr vom Inländerkonzept hin zu einer gesellschafterbezogenen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung nahestehender Personen (sog. *Beherrschungskonzept*), Änderungen des Aktivkatalogs, Entfall der übertragenden (Hin-)zurechnung bei mehrstufigen Beteiligungsketten.
- Erlass geht beispielsweise ausführlich auf die Hinzurechnung bei mittelbaren Beteiligungen, auf das neue Beherrschungskonzept, das Nahestehen durch abgestimmtes Verhalten, auf Ausnahmen und Rückausnahmen bei Gewinnausschüttungen und Umwandlungen sowie den Motivtest ein.
- Vergleich zur Entwurfsversion: **Ergänzungen zum Nahestehen durch abgestimmtes Verhalten und zur schädlichen Mitwirkung im Zusammenhang mit den Einkünften aus Handel.**

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung im Hinblick auf Betriebsstätten (1/2)

Hintergrund

Ergangene Rechtsprechung

(z.B.) [BFH-Urteil vom 23.03.2022, III R 35/20](#): Begründung einer **inländischen Betriebsstätte** bei Einschaltung einer **Managementgesellschaft** nur dann, wenn der Auftraggeber **eigene wirtschaftliche Tätigkeiten** für eine gewisse Dauer in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers ausführt und eine **gewisse Verfügungsmacht** über die fremden Räumlichkeiten unterstellt werden kann

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 05.02.2024

Betriebsstätte (AEAO zu § 12)

- Die Annahme einer Betriebsstätte setzt eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage voraus, die von einer gewissen Dauer ist, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat:
 - Für die nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht ist grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer eine **Rechtsposition** innehat, die ihm nicht ohne Weiteres entzogen oder verändert werden kann.
 - Eine Betriebsstätte kann auch **in der Betriebsstätte eines Dritten** begründet werden, wenn der Unternehmer rechtlich befugt ist, die Einrichtung oder Anlage nach den Bedürfnissen seines Unternehmens zu nutzen und wenn er eigene Arbeitnehmer beschäftigt oder ihm überlassene, seinen Weisungen unterliegende Arbeitnehmer oder Subunternehmer dort tätig werden.
 - Die umfassende **Übertragung der Aufgaben** eines Unternehmens auf einen selbständig tätigen Dritten reicht grundsätzlich **nicht** aus, um in dessen Räumen eine Betriebsstätte zu begründen. Eine Betriebsstätte besteht allerdings, wenn der Auftraggeber in den Räumen des Auftragnehmers eigene betriebliche Handlungen mit einer gewissen Nachhaltigkeit vornimmt.

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung im Hinblick auf Betriebsstätten (2/2)

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 05.02.2024

Home Office (AEAO zu § 12)

- Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers in dessen häuslichem Homeoffice begründet in der Regel **keine** Betriebsstätte des Arbeitgebers. Auch abkommensrechtlich begründet ein häusliches Homeoffice in der Regel **keine** Betriebsstätte.
- Dies gilt auch bei:
 - Übernahme der Kosten für das Homeoffice und dessen Ausstattung durch den Arbeitgeber;
 - Abschluss eines Mietvertrages über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen Arbeitgeber (Mieter) und Arbeitnehmer (Vermieter), außer der Arbeitgeber ist im Einzelfall tatsächlich befugt, die Räume anderweitig zu nutzen;
 - Fällen, in denen dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Grund hierfür ist, dass der Arbeitgeber typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die häuslichen Räumlichkeiten des Arbeitnehmers verfügt. Anderes kann gelten, wenn ein Arbeitnehmer Leitungsfunktionen ausübt und diese Verfügungsmacht des Unternehmens vermitteln.

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax-News.

LinkedIn

Werden Sie Follower:in des **Hashtags** [#deloittetaxnews](#) und erhalten die wichtigsten Steuernews in Ihrem LinkedIn Feed.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller vergangenen **Quartalswebcasts** finden Sie [hier](#). 

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.